

PESTALOZZI *Stark an Schulen*



**Betreuungsvertrag
im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen
(GBS)
am Schulstandort Alte Forst**

zwischen der



Pestalozzi-Stiftung Hamburg
Brennerstraße 76
20099 Hamburg

- im Folgenden GBS-Träger genannt –

und Frau/Herrn

Vor- / Nachname

- im Folgenden Sorgeberechtigte genannt –
(Die Adressdaten befinden sich in der Anlage 2 zu diesem Vertrag)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Vorname des Kindes	Nachname des Kindes	Geburtstag des Kindes

Das Kind wird in dem Schuljahr / ab dem nach Maßgabe der Anlage 1 durch die **Pestalozzi-Stiftung Hamburg** betreut.

Soll die Betreuung des Kindes nach Ablauf des vorbezeichneten Schuljahres fortgesetzt werden, müssen die Parteien dieses durch Abschluss einer aktualisierten Anlage 1 vereinbaren. Diese wird Ihnen rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahrs ausgehändigt.

Die Buchung der Leistungen für ein Schuljahr erfolgt grundsätzlich bis zum 31. Mai vor den Sommerferien.

2. Betreuungszeiträume

(1) Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der jeweils aktuellen Anlage 1 (Betreuungszeiten) ergeben. Dies sind zugleich die beim GBS-Träger gebuchten Leistungen. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage. An bis zu 2 Studientagen kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. Zudem gibt es eine sogenannte Schließzeit. Die Schließzeit findet in den letzten drei vollen Wochen der Hamburger Sommerferien statt. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Während der Schließzeiten findet keine Betreuung am Standort „Alte Forst“ statt.

In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Notbetreuung außerhalb unseres Schulstandortes.

(2) Sie können bei uns bis zu 12 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien kostenpflichtig gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen, die auch durch ein Wochenende verbunden sein können.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eine sogenannte "Sockelferienwoche" zu buchen. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Die Buchung der Sockelferienwoche erfolgt ab dem ersten gebuchten Einzelerientag.

(3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der GBS Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Nachbuchung oder einer Abbestellung vornehmen wollen, unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder Abbestellung von Betreuungsleistungen kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum **übernächsten** Kalenderquartal erfolgen. Der GBS-Leitung kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen schriftlich verzichten. Im Fall einer Änderung der Betreuungsleistung wird die Anlage 1 angepasst. Der Tag des Beginns der Änderung ist darin festzuhalten.

3. Stammdaten und Erlaubnisse

Die Stammdaten und weitere Erlaubnisse des Kindes und der Sorgeberechtigten, sowie weiterer Abholberechtigter des Kindes werden in der Anlage 2 geregelt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges (Anlage 1) die GBS-Einrichtung pünktlich erreicht (im Fall der Frühbetreuung) und verlässt.

4. Versicherungsschutz

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung / Schule zur GBS-Einrichtung und zurück, sowie während ihres Aufenthaltes in der GBS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

5. Haftungsbeschränkung

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der GBS-Träger für sich und seine MitarbeiterInnen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der MitarbeiterInnen und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

6. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

6.1. Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die GBS-Einrichtung nicht besuchen. Nähere Information sind dem beigefügten Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz zu entnehmen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, müssen der GBS-Einrichtung umgehend vom Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. In Zweifelsfällen kann der GBS-Träger ein ärztliches Attest verlangen.

6.2. Mitteilungspflicht von der GBS

Der GBS-Träger wird den Sorgeberechtigten beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der GBS-Einrichtung, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten umgehend in Kenntnis setzen.

7. Konfliktregelung

Treten im Betreuungszeitraum Konflikte bei der Betreuung des Kindes auf, sind diese zwischen den Vertragsparteien zu klären und einer Lösung zuzuführen. Das Kind ist dabei angemessen zu beteiligen. Ist eine Konfliktlösung nicht zu erreichen, kann mit Zustimmung beider Vertragsparteien, die zuständige Lehrkraft (Klassenlehrer / Klassenlehrerin) beratend hinzugezogen werden. Ggfs. kann mit Zustimmung beider Vertragsparteien die Schulleitung beratend einbezogen werden.

8. Vertragsverlängerung/-beendigung

8.1. Auslaufen des Vertrags

Der Vertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt (gemäß Anlage 1), ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

8.2 Kündigung

Der Vertrag kann von den Parteien ordentlich mit einer Frist gemäß Ziffer 2 Absatz 3 Satz 2 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform und muss die Gründe benennen, die eine Kündigung rechtfertigen. Beruht die außerordentliche Kündigung auf Konflikten bei der Betreuung des Kindes, hat ein Versuch der Konfliktlösung gemäß Ziffer 7 der Kündigung voraus zu gehen.

Die Vertragspartner informieren die Schule über die Kündigung.

9. Wichtige Änderungen der persönlichen und sonstigen Verhältnisse

Wichtige Änderungen bezüglich der Betreuung Ihres Kindes, wie z.B. Wohnungs-, Arbeitsplatz-, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts oder der abholberechtigten Personen, sind der GBS-Einrichtung umgehend mitzuteilen.

10. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit dem GBS-Träger sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den andere/n Sorgeberechtigten ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich insofern wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

11. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

12. Vertragsbestandteile und Anhang

Der Vertrag besteht aus dem Betreuungsvertrag, Anlage 1, Anlage 2, Datenschutzerklärung sowie die Belehrung der Personensorgeberechtigten im Anhang. Ich habe die Vertragsbedingungen sowie die Anlagen und den Anhang gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Hamburg, den

Unterschrift Sorgeberechtigte

Unterschrift GBS-Leitung

Datenschutzerklärung

Der GBS-Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten.

Dementsprechend wird er die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich GBS-Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Erkrankung gegenseitig. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Unterschrift der Sorgeberechtigten